

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. November 1975	Nummer 132
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
7130	24. 10. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführung der §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	2070

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei	
12. 11. 1975	Bek. – Schriftenreihe „Landesentwicklung“ des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen	2074
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 72 v. 10. 11. 1975	2074
	Nr. 73 v. 14. 11. 1975	2074

I.

7130

Ausführung der §§ 26, 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– III B 4 – 8843.2/8817.4 – (III Nr. 31/75)

u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
– III A 3 – 46 – 01 – 38/75 –
v. 24. 10. 1975

Nach §§ 26, 28 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 348) – SGV. NW. 28 –, können die Staatl. Gewerbeaufsichtsämter bzw. die Bergämter anordnen, daß die Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage oder, soweit § 22 BImSchG Anwendung findet, einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine von der obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle ermitteln lassen. Hierzu ergeht folgende Weisung:

I. Grundsätze für Anordnungen auf Grund der §§ 26, 28 BImSchG

1. Umfang der Aufgaben der zur Durchführung von Ermittlungen bekanntgegebenen Stellen

Die §§ 26, 28 BImSchG betreffen ausschließlich Ermittlungen der von bestehenden Anlagen ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbereich solcher Anlagen. Im Hinblick auf sonstige Messungen oder Feststellungen ist Abschnitt VI zu beachten.

2. Gegenstand der Ermittlungen

Gegenstand der Ermittlungen ist die Feststellung des Emissions- bzw. Immissionssachverhaltes, nicht aber das Urteil darüber, ob die festgestellten Emissionen oder Immissionen den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zuwiderlaufen, insbesondere Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zur Folge haben können. Die Anordnungen, durch die den Anlagenbetreibern aufgegeben wird, Ermittlungen vornehmen zu lassen, sind daher auf die Feststellung von Art und Ausmaß der Emissionen oder Immissionen zu beschränken und entsprechend zu konkretisieren.

3. Unterrichtung der Überwachungsbehörden

Zum Zwecke der unverzüglichen Unterrichtung der Überwachungsbehörden über die Feststellungen der bekanntgegebenen Stellen ist in der Anordnung unter Bezugnahme auf § 26 Satz 2 BImSchG zu bestimmen, daß die eingeschaltete Stelle zu beauftragen ist, eine Ausfertigung des Ermittlungsberichtes gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch unmittelbar der anordnenden Überwachungsbehörde zu übersenden.

4. Prüfpflicht der anordnenden Stelle

Mit der Bekanntgabe wird den bekanntgegebenen Stellen lediglich die Möglichkeit zur Durchführung der nach den §§ 26, 28 BImSchG angeordneten Ermittlungen eingeräumt. Eine Bestätigung der Vollständigkeit und sachlichen Richtigkeit vollzogener Ermittlungen kann damit nicht vorweggenommen werden. Die Bekanntgabe entbindet daher im Einzelfall die anordnende Behörde nicht von der Verpflichtung, die Ermittlungsberichte kritisch zu würdigen und hinsichtlich ihrer Richtigkeit und ihres Aussagewertes zu prüfen. Entspricht der Ermittlungsbericht nicht der getroffenen Anordnung, so kann die Überwachungsbehörde die Ergänzung und Vervollständigung der Ermittlungen verlangen. Ist die Anordnung dagegen beachtet worden und entstehen lediglich berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Ergebnisse, so hat die

anordnende Behörde gemeinsam mit dem zur Durchführung der Anordnung Verpflichteten eine Klärung durch die ermittelnde Stelle herbeizuführen; eine Wiederholung der Ermittlungen auf Kosten des Verpflichteten durch eine andere bekanntgegebene Stelle kann in diesem Falle ohne Änderung des Sachverhaltes nicht angeordnet werden.

Soweit sich bei der Einschaltung einzelner bekanntgegebener Stellen gravierende oder wiederholte Beanstandungen ergeben, ist dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, im Bereich der Bergaufsicht dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu berichten.

5. Gutachtliche Bewertung der Ermittlungen durch andere Sachverständige

Wenn gutachtliche Äußerungen sachverständiger Stellen über die Beurteilung der bei den Ermittlungen festgestellten Sachverhalte oder über sich hieraus als notwendig ergebende technische Verbesserungsmaßnahmen für erforderlich gehalten werden, so sind diese Gutachten stets unmittelbar von der Überwachungsbehörde in Auftrag zu geben; die Kosten trägt die Behörde. Zur Erstattung solcher Gutachten kann jeder geeignete Sachverständige oder jede geeignete sachverständige Institution, darunter ggf. auch die nach §§ 26, 28 BImSchG bekanntgegebenen Stellen herangezogen werden. Bei der Beauftragung des Sachverständigen muß sichergestellt werden, daß dieser nicht in derselben Sache die Interessen des Unternehmers vor den Verwaltungsbehörden oder Gerichten vertritt; vom Sachverständigen sollte vor der Beauftragung eine entsprechende, in der Regel schriftliche, Erklärung gefordert werden. Die Behörde soll in der Regel auch davon absehen, Aufträge zur Durchführung von Ermittlungen und zur Abgabe gutachtlicher Äußerungen an eine Stelle zu vergeben, die in derselben Sache bereits im Auftrag des Unternehmers tätig gewesen ist oder wird.

II. Vorgaben für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG

1. Anforderungen an Art und Umfang der Ermittlungen sowie zur Erstellung des Ermittlungsberichtes

In der Anordnung zur Vornahme von Ermittlungen sind deren Art und Umfang zu konkretisieren (vgl. Abschnitt I Nr. 2). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß bei Immissionsmessungen der Umfang der Ermittlungen u. U. erheblich eingeschränkt werden kann, wenn Ergebnisse aus den vom Lande Nordrhein-Westfalen durchgeführten Meßprogrammen oder aus Ermittlungen nach § 6 des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129) verwertbar sind und eine Beurteilung der Frage zulassen, ob schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen; ggf. kann auf besondere Feststellungen ganz verzichtet werden. In Zweifelsfällen empfiehlt sich eine Anfrage bei der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz.

Die anordnende Behörde soll im übrigen vorschreiben, daß der Auftrag (Werkvertrag) zur Durchführung von Ermittlungen die ermittelnde Stelle zur Beachtung nachstehender Anforderungen verpflichtet:

a) Die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (z. B. die Technischen Anleitungen zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – und zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm –, Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach §§ 6, 15 BImSchG für Mineralölraffinerien und petrochemische Anlagen zur Kohlenwasserstoffherstellung), die Regeln der Technik (z. B. VDI-Richtlinien) sowie für einzelne Anlagearten erlassene behördliche Richtlinien (z. B. Technische Richtlinie für Emissionsmessungen an Kupolöfen) sind zu beachten.

b) Ermittlungen der Emissionen staub- und gasförmiger Stoffe sollen grundsätzlich bei der höchsten Dauerleistung der Anlage durchgeführt werden, und zwar unter den für den Auswurf ungünstigsten technologischen und betrieblichen Verhältnissen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen – günstigeren – Bedingungen durchzuführen, so soll die eingeschaltete Stelle die Verhältnisse bei höchster

Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abschätzen.

- c) Der Ergebnisbericht soll mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufgabenstellung;
Auftraggeber;
Ort und Zeitpunkt der Ermittlungen;
Objekte der Ermittlungen, angewandte Verfahren und Geräte, bei Messungen Lage der Meßstellen; besondere Bedingungen, insbesondere Meßbedingungen bei Durchführung von Messungen;
Ermittlungsergebnisse mit Angabe aller derjenigen Werte, die dem Fachmann die Möglichkeit geben, den Ergebnisbericht beurteilen zu können; die Angabe von Einzelwerten ist soweit erforderlich, daß der Gedankengang der zum Schlüßergebnis führt, klar ersichtlich ist;
Beschreibung der emittierenden Anlage mit konstruktiven und verfahrenstechnischen Besonderheiten; ferner die Betriebsbedingungen und – für die Ermittlung staub- und gasförmiger Emissionen – Angaben über Brenn-, Roh- und sonstige Arbeitsstoffe sowie über den Betriebszustand der Abgasreinigungsanlage.

Wird die Feststellung der meteorologischen Bedingungen bei Immissionsmessungen zur Beurteilung der Meßegebnisse nicht besonders verlangt, sind hierzu Ausführungen unter dem Punkt „Meßbedingungen“ erforderlich.

2. Zusammenfassung einzelner Immissionsermittlungen

Bei der Anordnung zur Ermittlung von Immissionen kann es zweckmäßig sein, räumlich beieinander liegende Industrieanlagen gemeinsam zu erfassen, da sich hierdurch der Aufwand gegenüber einer Einzelerfassung der Betriebe erheblich verringert. Falls Betriebe gemeinsam erfaßt werden sollen, für die verschiedene Überwachungsbehörden sachlich oder örtlich zuständig sind (mehrere Gewerbeaufsichtsämter, Gewerbeaufsichts- und Bergämter), sollen möglichst aufeinander abgestimmte Verfügungen dieser Behörden erlassen werden; dabei soll in den Anordnungen gleichlautend eine bestimmte Stelle für die Durchführung der Ermittlungen vorgeschrieben werden, wenn hierüber unter den Betreibern der Anlage keine Einigung erzielt werden kann (vgl. Abschnitt III Nr. 1).

3. Koordinierung großräumiger Immissionsermittlungen durch die oberste Landesbehörde

Vorschläge für großräumige Ermittlungen sind dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales – hinsichtlich der Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – vorzulegen; es bleibt vorbehalten, in solchen Fällen die Stellen, die die Ermittlungen durchführen sollen, durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales – hinsichtlich der Anlagen, die der Bergaufsicht unterstehen, durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – im Einzelfall zu bestimmen.

4. Fristsetzung für die Durchführung von Ermittlungen

Für die Durchführung der nach § 26 BImSchG angeordneten Ermittlungen ist die nach den Umständen des Einzelfalles kürzest mögliche Frist zu setzen, da es sich stets um Fälle handelt, in denen zu befürchten ist, daß schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Verzögerungen in der Durchführung einer Anordnung, die darauf zurückzuführen sind, daß eine überbelastete Stelle mit den Ermittlungen beauftragt wird, können nicht akzeptiert werden. Es ist bereits in der Anordnung darauf hinzuwirken, daß eine solche Stelle beauftragt wird, die in der Lage ist, die Ermittlungen in der gesetzten Frist durchzuführen. Dieser Grundsatz gilt auch für die Fälle nach § 28 BImSchG.

III. Auftrag und Kosten für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG

1. Auftraggeber zur Durchführung von Ermittlungen

Auftraggeber ist stets der durch die Anordnung der Überwachungsbehörde verpflichtete Anlagenbetreiber. Diesem steht die Auswahl zwischen den für die Durchführung der angeordneten Ermittlungen be-

kanntgegebenen Stellen grundsätzlich frei. Jedoch kann die Behörde auch eine Stelle namentlich ausschließen oder namentlich benennen, wenn dies durch die besonderen Umstände begründet ist, z. B. wenn anderenfalls Interessenkonflikte nicht zu vermeiden wären oder im Einzelfall die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlungen spezielle Kenntnisse oder Erfahrungen erfordert.

2. Kostenträger der Ermittlungen

Die Kosten für Ermittlungen nach § 28 BImSchG trägt stets der Betreiber der Anlage; für Ermittlungen nach § 26 BImSchG trägt der Betreiber der Anlage die Kosten nur, wenn sich ergibt, daß Auflagen oder Anordnungen nicht erfüllt worden sind oder Anordnungen oder Auflagen geboten sind (vgl. § 30 BImSchG).

Soweit die anordnende Behörde kostenpflichtig ist, sind die Haushaltsmittel für die Begleichung der Kosten von den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern bei den Regierungspräsidenten, von den Bergämtern beim Landesoberbergamt anzufordern. Gleiches gilt hinsichtlich der Einschaltung von Sachverständigen nach Abschnitt I Nr. 5.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales weist den Regierungspräsidenten, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr dem Landesoberbergamt durch besonderen Erlaß entsprechende Haushaltsmittel zur Eigenbewirtschaftung zu.

IV. Bekanntgabe der Stellen zur Durchführung von Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG

1. Stellen zur Durchführung der Ermittlungen

Die Stellen zur Durchführung der Ermittlung der von einer Anlage ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage sind

a) bezüglich Luftverunreinigungen (Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruchsstoffe) in der Anlage A,

Anlage A

b) bezüglich Geräusche in der Anlage B,

Anlage B

c) bezüglich Erschütterungen in der Anlage C

Anlage C

bekanntgegeben. Die Reihenfolge der aufgeführten Stellen stellt keine Bewertung der Qualifikation dar.

Mit Rücksicht auf unzureichende Erfahrungen hinsichtlich der Ermittlungen anderer Emissionen und Immissionen, wie Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen, wird hierzu auf die Bekanntgabe bestimmter Stellen verzichtet. Sollen entsprechende Ermittlungen angeordnet werden, benennt im Einzelfall der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, hinsichtlich der Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, geeignete Stellen.

2. Berücksichtigung von Einschränkungen

Die Bekanntgabe der in den Anlagen A, B und C genannten Stellen ist auf 8 Jahre befristet und widerruflich.

Die bei einzelnen Stellen zum Umfang der Bekanntmachung festgesetzten Einschränkungen sind zu beachten. Andererseits bedeutet die Beschränkung einzelner Stellen auf die Ermittlung von produktionsspezifischen Emissionen in bestimmten Branchen (Eisen- und Stahlindustrie, Zementindustrie, Ziegelindustrie) nicht, daß nicht auch andere bekanntgegebene Stellen mit der Durchführung der Ermittlungen in diesen Branchen beauftragt werden können; soweit der Umfang der Bekanntgabe dies erlaubt, kann jede bekanntgegebene Stelle herangezogen werden.

3. Einschaltung der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz und des Institutes für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes

Die Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz (LIB) in Essen wird grundsätzlich nur im öffentlichen Interesse tätig. Sie ist sachverständiger Berater, insbesondere auch Obergutachter, der Behörden, Einrichtungen, Gerichte sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, und kommt insoweit für Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG im allgemeinen nicht in Betracht. Die Über-

wachungsbehörden können jedoch unter Beachtung des Abschnittes III Nr. 1 ausnahmsweise anordnen, daß die LIB mit Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG zu beauftragen ist, wenn es sich um besonders schwierige Feststellungen oder Ermittlungen von überörtlicher oder wissenschaftlicher Bedeutung handelt. Anstelle der LIB kann in solchen Fällen für die Ermittlungen von Immissionen auch das Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes herangezogen werden; im übrigen gilt für dieses Institut dieselbe grundsätzliche Beschränkung wie für die LIB.

V. Zentrale Auswertung und Dokumentation der Ermittlungsergebnisse

Die Überwachungsbehörden haben die Ergebnisberichte über Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG unmittelbar nach vollzogener Überprüfung, ob Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen und Immissionen angezeigt sind, der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz zu übersenden. Die Landesanstalt wertet die Ermittlungsberichte im Hinblick auf eine Dokumentation des Standes der Technik von Emissionsminderungsverfahren und meßtechnischer Methoden sowie im Hinblick auf eine wissenschaftliche Weiterentwicklung und Vereinheitlichung der Meßverfahren aus und gibt sie unverzüglich an die zuständige Überwachungsbehörde zurück. Diese Auswertung dient allein dem vorgenannten Zweck und nicht der sachverständigen Überprüfung und Bewertung der Ermittlungsergebnisse durch die Landesanstalt.

VI. Abgrenzung der Ermittlungen nach §§ 26, 28 BImSchG zu sonstigen Feststellungen

Die Bestimmungen der §§ 26, 28 BImSchG enthalten keine umfassende Regelung der Kontrolle von Anlagen durch Ermittlung der Emissionen oder Immissionen. Überwachungsmaßnahmen nach § 52 BImSchG wie auch Auflagen im Rahmen der Genehmigung einer neu zu errichtenden oder zu ändernden Anlage bleiben unberührt. Das gilt u. a. für Messungen zur Aufnahme des Grundpegels durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen vor Inbetriebnahme der Anlage (vgl. § 52 Abs. 4 BImSchG) oder für die Feststellung der einwandfreien Errichtung der Anlage in Verbindung mit einem Abnahmeversuch, die auf Grund einer Nebenbestimmung in der Genehmigung gefordert werden kann (vgl. Punkt 2.8.5 Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – in Verbindung mit § 12 Abs. 1 BImSchG).

Für Ermittlungen, die der Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen oder der Überwachung nach § 52 BImSchG dienen, kann jeder geeignete Sachverständige oder jede geeignete sachverständige Institution herangezogen werden, darunter ggf. auch die in den Anlagen zu diesem Erlaß genannten Stellen sowie die in anderen Bundesländern bekanntgegebenen Stellen. Bei Abnahmemessungen nach Punkt 2.8.5 TA Luft sind jedoch ausschließlich die in den Anlagen zu diesem Erlaß genannten oder in anderen Bundesländern bekanntgegebenen Stellen heranzuziehen; insoweit gelten diese Stellen als „bestimmt“ im Sinne der Nr. 2.8.5 der TA Luft.

Für alle Feststellungen außerhalb der §§ 26, 28 BImSchG ist die Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde in der Wahl einer bestimmten Stelle im Rahmen der vorgenannten Grundsätze frei; sie kann durch Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid vorschreiben, daß Abnahmemessungen oder sonstige durch den Genehmigungsbescheid notwendige Feststellungen durch eine namentlich benannte Stelle vornehmen zu lassen sind.

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 6. 1964 (SMBl. NW. 7130) wird aufgehoben.

Anlage A

Stellen zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen

- Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V., 4300 Essen, Steubenstraße 53 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., 3000 Hannover-Wülfe, Loccumerstraße 63 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen

- Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., 5000 Köln, Konstantin-Wille-Straße 1/Am Grauen Stein für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie Dr. Helmut Berge, 5628 Heiligenhaus, Am Vogelsang 14 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- Institut für gewerbliche Wasserwirtschaft und Luftreinhaltung e. V., 5000 Köln, Oberländer Ufer 84–88 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- BFI Betriebstechnik GmbH (Betriebsforschungsinstitut), 4000 Düsseldorf, Sohnstraße 65 für Ermittlungen von produktionspezifischen Emissionen im Bereich der Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung und Behandlung von Eisen, Stahl und NE-Metallen
- Forschungsinstitut der Zementindustrie, 4000 Düsseldorf, Tannenstraße 2 für Ermittlungen von produktionspezifischen Emissionen im Bereich der Zementindustrie und verwandter Industrien (Kalk, Dolomit)
- Institut für Ziegelforschung Essen e. V., 4300 Essen 13, Am Zehnthof 197–203 für Ermittlungen von produktionspezifischen Emissionen im Bereich der grobkeramischen Industrie
- Bergbauforschung GmbH, 4300 Essen für Ermittlungen der Emissionen von Anlagen des Steinkohlenbergbaus, mit Ausnahme der Emissionen von Dampfkesseln, sowie für Ermittlungen der Emissionen aus Kokereien der Eisen- und Stahlindustrie
- die Bezirksschornsteinfegermeister für Ermittlungen der Emissionen an Anlagen im Sinne der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes innerhalb ihrer Kehrbezirke
- Staatliches Materialprüfungsamt, 4600 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstr. 186 für Ermittlungen von Immissionen im Bereich der Bergaufsicht
- Amt für Umweltschutz der Stadt Köln, 5000 Köln 1, Eifelwall 7 für Ermittlungen von Immissionen
- Chemisches und Lebensmitteluntersuchungsamt, 4100 Duisburg für Ermittlungen von Immissionen
- Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt – Joseph-König-Institut, 4400 Münster, Von-Esmarch-Straße 12 für Ermittlungen von Immissionen
- Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt, Bonn, 5300 Bonn, Weberstr. 59–61 für Ermittlungen von Immissionen
- Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, 4650 Gelsenkirchen, Rothhauserstr. 19 für Ermittlungen von Immissionen
- Agrikulturchemisches Institut Dr. H. Böhne, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Horionplatz 55 für Ermittlungen von Schwefeldioxid- und Staubbiederschlag-Immissionen
- Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes, 1000 Berlin-Dahlem mit der Einschränkung nach Abschnitt IV Nr. 3 für Ermittlungen von Immissionen
- Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, 4300 Essen-Bredeney, Wallneyer Str. 6 mit der Einschränkung nach Abschnitt IV Nr. 3 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen

Anlage B

Stellen zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Geräuschen

- Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V., 4300 Essen, Steubenstraße 53 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., 3000 Hannover-Wülfe, Loccumer Straße 63 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., 5000 Köln, Konstantin-Wille-Straße 1/Am Grauen Stein für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen

- d) Institut für Schall- und Wärmeschutz, Prof. Dr.-Ing. habil. Zeller, 4300 Essen 14, Krekeler Weg 48
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- e) Ingenieurbüro für Technische Akustik, Eugen Bauer, Ulrich Schwetzke, Bau-, und Raumakustik, Lärmimmissionschutz, Wärmeschutz, 4600 Dortmund, Bäumerstraße 19
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- f) Institut für Umweltschutz und Agrikulturchemie, Dr. Helmut Berge, 5628 Heiligenhaus, Am Vogelsang 14
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- g) Institut für Schalltechnik, Raumakustik, Wärmeschutz, Dr.-Ing. Rolf Klapdor, 4000 Düsseldorf, Kalkumer Straße 173
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- h) Westfälische Berggewerkschaftskasse, Bochum,
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- i) Staatliches Materialprüfungsamt,
4600 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186
für Ermittlungen der Emissionen und Immissionen im Bereich der Bergaufsicht
- j) BFI Betriebstechnik GmbH (Betriebsforschungsinstitut), 4000 Düsseldorf, Sohnstraße 65
für Ermittlungen der Emissionen und Immissionen im Bereich der Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung und Behandlung von Eisen-, Stahl und NE-Metallen
- k) Forschungsinstitut der Zementindustrie,
4000 Düsseldorf, Tannenstraße 2
für Ermittlungen der Emissionen und Immissionen im Bereich der Zementindustrie und verwandter Industrien (Kalk, Dolomit)
- l) Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
4300 Essen-Bredeney, Wallneyer Straße 6
mit der Einschränkung nach Abschnitt IV Nr. 3 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen

Anlage C

Stellen zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Erschütterungen

- a) Rheinisch-Westfälischer Technischer Überwachungs-Verein e. V., 4300 Essen, Steubenstraße 53
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- b) Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V., 3000 Hannover-Wülfel, Loeckumer Straße 63
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- c) Technischer Überwachungs-Verein Rheinland e. V., 5000 Köln, Konstantin-Wille-Straße 1/Am Grauen Stein
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- d) Westfälische Berggewerkschaftskasse, 4630 Bochum
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen
- e) Staatliches Materialprüfungsamt,
4600 Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen im Bereich der Bergaufsicht
- f) BFI Betriebstechnik GmbH (Betriebsforschungsinstitut), 4000 Düsseldorf, Sohnstraße 65
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen im Bereich der Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung und Behandlung von Eisen, Stahl und NE-Metallen
- g) Forschungsinstitut der Zementindustrie,
4000 Düsseldorf, Tannenstraße 2
für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen im Bereich der Zementindustrie und verwandter Industrien (Kalk, Dolomit)
- h) Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen,
4300 Essen-Bredeney, Wallneyer Straße 6
mit der Einschränkung nach Abschnitt IV Nr. 3 für Ermittlungen von Emissionen und Immissionen

II.

Ministerpräsident – Chef der Staatskanzlei**Schriftenreihe „Landesentwicklung“
des Ministerpräsidenten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Ministerpräsidenten – Chef der Staatskanzlei
v. 12. 11. 1975 – II B 3 – 21.26 –

Als Heft 37 der Schriftenreihe „Landesentwicklung“ des
Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ist die
Untersuchung

**„Die Verfassungsmäßigkeit eines landesrechtlichen
Planungsangebots für Gemeinden“**

erschienen.

Bei der Untersuchung handelt es sich um die von den
Herren Prof. Dr. Klaus Stern und Privatdozent Dr. Joachim
Burmeister im Auftrag der Staatskanzlei durchgeführte
rechtsgutachtliche Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der
landesgesetzlichen Einführung eines kommunalen Planungs-
angebots.

Die Schrift wird vom Verlag für Wirtschaft und Verwaltung
Hubert Wingen, 43 Essen, Alfredstraße 32, zum Preis von
15,60 DM vertrieben.

– MBl. NW. 1975 S. 2074.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 72 v. 10. 11. 1975**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	10. 10. 1975	Entscheidung des Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 890), soweit es die Stadt Erkrath betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung.	598
20302	21. 10. 1975	Vierte Verordnung zur Änderung der Nebentätigkeitsverordnung	598
2035	21. 10. 1975	Verordnung über die Berufung der ehrenamtlichen Richter für die nach dem Landespersonalvertretungsge- setz zu bildenden Fachkammern	598
2251	29. 10. 1975	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrags über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens (Rundfunkgebührenstaatsvertrag).	600
7823	21. 10. 1975	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel	599
	23. 10. 1975	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen an den staatlichen Fachhochschulen und Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1975/76	599

– MBl. NW. 1975 S. 2074.

Nr. 73 v. 14. 11. 1975

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
41	27. 10. 1975	Verordnung über die Wahl des Vorstands der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	602
41	27. 10. 1975	Verordnung über die Einrichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Ehrenausschusses an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	604
41	27. 10. 1975	Verordnung über die Wahl des Vorstands der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld.	606
41	27. 10. 1975	Verordnung über die Einrichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Ehrenausschusses an der Rheinischen Warenbörse zu Köln und Krefeld	608

– MBl. NW. 1975 S. 2074.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen
Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der
Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für
das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem
August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichti-
gung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August
Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein
Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM,
Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.